

genannten sechs Brunnen des Wasserwerkes Ohrte in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung ihrer Verbandsmitglieder zu verwenden:

- Brunnen 1:** Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 10 in einer Menge von bis zu 160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a
- Brunnen 2:** Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 22 in einer Menge von bis zu 160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a
- Brunnen 3:** Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 16 in einer Menge von bis zu 160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a
- Brunnen 4:** Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 24 in einer Menge von bis zu 160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a
- Brunnen 5:** Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 26/1 in einer Menge von bis zu 160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a
- Brunnen 6:** Gemarkung Ohrtermersch, Flur 18, Flurstück 48 in einer Menge von bis zu 160 m³/h, 3.600 m³/d und 800.000 m³/a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten sechs Brunnen darf jedoch eine Menge von 2.500.000 m³/a nicht überschreiten.

Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen den Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Die Bewilligung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG enthalten.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Bewilligungsbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 23.10.2024 bis einschließlich 05.11.2024 in der folgenden Behörde während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit der Kommune vorher abzustimmen. Die Antragsunterlagen sowie eine Ausfertigung des vollständigen Bewilligungsbescheides sind während dieses Zeitraumes ebenfalls auf der Homepage folgender Kommunen:

- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
www.landkreis-osnabrueck.de

- Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau
www.fuerstenau.de

sowie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals

<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

im Internet abrufbar.

Osnabrück, 23.09.2024

Landkreis Osnabrück

AZ: 7.67.30.20.12.01.03

Die Landrätin

- Fachdienst Umwelt -
i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

59

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-02158-23
Baugrundstück: Merzen, Plaggenschale Mitte 11
Gemarkung: Plaggenschale
Flur: 8
Flurstück(e): 19

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Öffnung Abdeckung des Feststoffdosierers

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Öffnung des Feststoffdosierers auf dem o.g. Betrieb der Biogasanlage in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Plaggenschale, Flur 8, Flurstück 19. Es handelt sich um eine Biogasanlage mit einer Produktion 2,3 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr, einer Gasspeicherkapazität von 9.941 kg und einer elektrischen Leistung von insgesamt 400 kW. Nach Durchführung der geplanten Änderung verändern sich diese Angaben nicht, lediglich der Feststoffdosierer wird geöffnet, statt verschlossen betrieben. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich

geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, zu erwarten.

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Es befinden sich zudem geschützte Wallhecken im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Da in den Feststoffeintrag lediglich Maissilage eingebracht wird, sind keine zusätzlichen relevanten Stickstoff- bzw. Ammoniakmissionen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIa des Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Der Wegfall der Abdeckung des Feststoffdosierers hat keine direkten Auswirkungen auf den Schutzzweck der Verordnung, sodass das Schutzgebiet nicht negativ beeinflusst wird.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.10.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

186

**Bekanntmachung
der Abschlussprüfung der
Stadtwerke Georgsmarienhütte
Eigenbetrieb Abwasser
für das Geschäftsjahr 2023**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023, wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim & Stuible Treubereiter GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Bramsche, 05. Juli 2024

**Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Bramsche**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 12.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 478.091,73 € (Vorjahr 868.849,47 €) und der Lagebericht wird festgestellt.
- Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
 - Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen 691.434,10 €
 - Vortrag auf neue Rechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung 34.512,97 €
 - Vortrag auf neue Rechnung für die Biogasanlage - 247.855,34 €
- Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.10.2024 bis einschließlich 30.10.2024 zur Einsichtnahme im Betriebsgebäude der Stadtwerke Georgsmarienhütte, Malberger Str. 13, Zimmer E 01, 49124 Georgsmarienhütte öffentlich aus.

Die Betriebsleitung
Jörg Dorroch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

187

**Haus- und Badeordnung
für das Hallenbad
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Die Anlage 1 -Badepreisliste- ist Gegenstand dieser Haus- und Badeordnung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher mit Betreten des Bades verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte, als auch durch die Teilnahme an Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen und rechtlichen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Badpersonal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung des Bades festzulegen und anzuwenden. Den Anforderungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird die gebührenfreie Benutzung des Bades in Begleitung einer Be-

gleitperson (siehe unter Punkt Zutritt Nr. 3) gestattet.

5. Alle Badegäste müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Für die Nutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte wird ein erhöhtes Entgelt von 50 € erhoben.
6. Einzeleintrittskarten gelten nur am Lösungstag.
7. Gelöste Eintrittskarten und Gutscheine jeglicher Art sind vom Umtausch und Rückerstattung ausgeschlossen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet. Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal des Bades auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Tiere dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden. Des Weiteren dürfen technisches Gerät wie Inline-Skates, Skateboards, Scooter etc. nicht im Bad genutzt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist untersagt.
9. Die Benutzung des Bades kann aus technischen, sicherheitsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
10. Für höhere Gewalt oder Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird keine Haftung übernommen.

Eintrittspreise

Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
2. Der Einlass endet 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit. Badeschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind jedoch:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
3. Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich.
4. Kindern über 7 Jahren ohne Begleitperson ist der Eintritt

nur in Verbindung mit mindestens dem Besitz des Schwimmbadzeichens in Bronze erlaubt.

5. Personen, die unter Epilepsie und Asthma leiden, weisen bitte im eigenen Interesse das Aufsichtspersonal darauf hin.

Verhalten im Hallenbad

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder Annäherungen untersagt.
2. Um körperlichen Schäden vorzubeugen ist es untersagt, im gesamten Badbereich zu laufen, Personen ins Schwimmbecken zu stoßen oder sie unterzutauchen.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Schwimmbecken ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Unterwäsche statt oder mit der Badebekleidung nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist normale Alltagsbekleidung. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Die Nutzung von Badeschuhen in den Schwimmbecken ist untersagt.
4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauch- und Schnorchelgeräten, Luftmatratzen etc.) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
5. Die Nutzung elektronischer Geräte auch mit Zertifizierung ist nicht zulässig (siehe Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen).
6. Der Verzehr von Speisen ist nur im Eingangsbereich des Bades erlaubt. Zerbrechliche Gegenstände z.B. aus Glas, Keramik, Porzellan u.ä. dürfen nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
7. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen, auch mit Schwimmhilfsmitteln (z.B. Schwimmflügel u.ä.), nur die für sie ausgewiesenen Bereiche des Beckens nutzen.
8. Das Springen von der Längsseite des Beckens und anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.
9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprungplattform nutzt. Schäden an Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.
10. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet die Verursacherin/der Verursacher und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Der Nachweis, dass keine der zuvor genannten Vorfälle eingetreten sind, obliegt im Streitfall der Verursacherin bzw. dem Verursacher.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und

Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Dissen aTW.

12. Im gesamten Bad findet das Nds. Nichtraucherschutzgesetz Anwendung. Das Rauchen ist daher im gesamten Bereich des Bades untersagt.

Besondere Bestimmungen

1. Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
2. Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Die Besucherinnen und Besucher müssen Eintrittskarten sowie vom Bad überlassene Gegenstände (wie z.B. Garderobenschlüsselschlüssel, Leih-sachen etc.) so verwahren und beaufsichtigen, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Besucherin bzw. des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall der betroffenen Person. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen (pauschal 20 €). Garderobenschränke, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Hallenbades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Das Rasieren, Pediküren, Maniküren, Haare färben u.ä. ist im Bad nicht erlaubt. Hierzu gehört auch die Verwendung von Pflegemitteln etc. vor Benutzung der Schwimmbecken.
5. Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Barfußgänge, Duschräume sowie die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Die Badegäste sind angehalten, Störungen, Schäden, Verunreinigungen oder Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung dem Badpersonal zu melden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Badpersonal ist befugt, Badegäste, bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung, des Bades zu verweisen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Der betroffenen Person bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das volle Eintrittsgeld. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafen zeigen nach sich ziehen. Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung können Badegäste zeitlich begrenzt oder andauernd von der Nutzung der Gesamtanlage ausgeschlossen werden.
8. Jede Form der gewerblichen und nichtgewerblichen Betä

tigung im Hallenbad sowie auf deren Verkehrsflächen und Außenanlagen sowie die Erteilung von Schwimmunterricht, Training und Animation ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung bzw. durch gesonderten Vertrag gestattet.

9. Das Badpersonal ist befugt, einzelne Bereiche für Gruppen abzutheilen. Dies wird mit Aushang im Bad bekannt gemacht.

Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Personal des Hallenbades zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen oder Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals des Hallenbades ursächlich ist.
3. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für die auf dem Hallenbadgrundstück oder auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge.
4. Den Besucherinnen und Besuchern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Seitens des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 01. August 2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dissen aTW, 23.09.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Siegel)

Eugen Görlitz
Bürgermeister

Anlage 1

Badepreisliste

Erwachsene

Einzelkarte	4,00 €
Zehnerkarte	36,00 €
½ Jahreskarte	107,00 €
Jahreskarte	179,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler*innen, Studierende, Inhabende der Nds. Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte ab einem GdB von 50 (*), Erwerbslose und Leistungsempfangende nach SGB II und XII

Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	21,50 €
½ Jahreskarte	64,00 €
Jahreskarte	107,00 €

Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird der unentgeltliche Eintritt in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zum Bad gewährt.

Familien (**)

Einzelkarte	8,50 €
Zehnerkarte	71,50 €
½ Jahreskarte	143,00 €
Jahreskarte	250,00 €

Geschlossene Gruppen und Vereine

Je Übungs-/Veranstaltungsstunde für Dissener Vereine	50,00 €
Je Übungs-/Veranstaltungsstunde für Übrige	129,00 €

Schulen und Kindergärten

Je Klasse/Gruppe/Stunde für Dissener Schulen und Kindergärten	100,00 €
Je Klasse/Gruppe/Stunde für Übrige	129,00 €

(*) die Begleitung erhält freien Eintritt, wenn die schwerbehinderte Person nicht in der Lage ist, das Bad ohne Hilfe zu nutzen

(**) im Rahmen des Familieneintritts können bis zu 2 Elternteile mit ihren minderjährigen Kindern ins Bad gehen; ersatzweise können auch Großeltern mit ihren Enkelkindern den Tarif wahrnehmen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

188

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.

GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung vom 27.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,28 EUR.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 26.09.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

189

Hauptsatzung der Gemeinde Badbergen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Badbergen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Artland.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Badbergen zeigt ein Schild von Rot und Silber im Wellenschnitt gespalten; darin in verwechselten Farben vorn ein links gewendeter Drache ohne Flügel und Klauen, hinten ein Bauerngiebel mit geschlossenem Deelentor und abgewendeten Schwanenhälsen am First.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Rot und Weiß.
- (3) Die Gemeinde führt eine Flagge. Diese führt in zwei senk-

rechten Streifen die Farben rot und weiß und in der Mitte das Gemeindewappen.

- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die fortlaufend gesetzte Umschrift „Gemeinde Badbergen – Landkreis Osnabrück“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
 - c) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen deren Höhe 15.000 Euro übersteigt.
 - d) sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu fassenden Beschlüsse

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Badbergen zum Gegenstand haben,

sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Badbergen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf der Internetseite der Samtgemeinde Artland (www.artland.de) sowie ein Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang oder Auslegung bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung. Auf die Auslegung wird in dem Bekanntmachungskasten unter Angabe, wo sie erfolgt, hingewiesen. Bei Bekanntmachungen durch Aushang oder Auslegung beträgt die Dauer der Veröffentlichung eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

Es erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Samtgemeinde Artland (www.artland.de).

- (3) Die Hinweise auf die Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche und übrige Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Artland (www.artland.de) für mindestens zwei Wochen vor der Auslegung darzustellen und für die Dauer des Auslegungsverfahrens präsent zu halten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

Die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Rates der Gemeinde Badbergen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Rates.

Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 16.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2024 außer Kraft.

Badbergen, 16.09.2024

(Siegel) **Gemeinde Badbergen**
Werner Meier
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

190

Öffentliche Bekanntmachung Sitzverlust im Gemeinderat Belm

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 über den Wahlvorschlag der Unabhängige Wählergemeinschaft Belm e.V. (UWG) gewählte Bewerber für den Rat der Gemeinde Belm, Herr Frederik Langsenkamp, hat seinen Sitz durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verloren.

Der Rat der Gemeinde Belm hat den Sitzverlust mit Beschluss vom 25. September 2024 festgestellt.

Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG gebe ich bekannt, dass der frei gewordene Sitz aufgrund der Ergebnisse der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf die nächste wählbare Ersatzperson nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl) Herrn Gunars Libeks, Linckeweg 8, 49191 Belm übergegangen ist.

Herr Gunars Libeks hat das Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Belm angenommen.

Belm, der 26. September 2024

(Siegel) **Gemeinde Belm**
Der Gemeindevorstand
Marcus Hensing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

256

191

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.11.2022

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der Fassung vom 8. Februar 2024 und der §§ 1, 2, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 in der Fassung vom 29.06.2022 hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 266,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 136,00 Euro. Ist nur ein stellvertretender Gemeindebrandmeister ernannt, beträgt die Aufwandsentschädigung dreiviertel der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1.

§ 2 Entschädigung Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrschwerpunkt Bissendorf	201,00 Euro
Feuerwehrschwerpunkt Schleddehausen	201,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	136,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	136,00 Euro

- (2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrschwerpunkt Bissendorf	103,00 Euro
Feuerwehrschwerpunkt Schleddehausen	103,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	71,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	71,00 Euro

§ 3 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger

- (1) Der Gerätewart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrscharpunkt Bissendorf	148,00 Euro
Feuerwehrscharpunkt Schleddehausen	148,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	46,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	46,00 Euro

- (2) Der Gemeindefunkbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

Der Sicherheitsbeauftragte in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrscharpunkt Bissendorf	46,00 Euro
Feuerwehrscharpunkt Schleddehausen	46,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	35,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	35,00 Euro

- (3) Der Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

Der stellvertretende Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,50 Euro.

Der Jugendwart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 Euro.

Der stellvertretende Jugendwart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro.

Der Kinderwart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 Euro

Der stellvertretende Kinderwart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 €.

- (4) Der Gemeindeatemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

Der Atemschutzgerätewart in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrscharpunkt Bissendorf	46,00 Euro
Feuerwehrscharpunkt Schleddehausen	46,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Ellerbeck	35,00 Euro
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung Jeggen	35,00 Euro

Das Personal in der Atemschutzwerkstatt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

- (5) Der Gemeindefunkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

Der stellvertretende Gemeindefunkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,50 Euro.

- (6) Der Leiter der Musikabteilung erhält für seine ehrenamtli-

che Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 44,00 Euro.

Der stellvertretende Leiter der Musikabteilung erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.

- (7) Die vom Gemeindebrandmeister bestellten Brandschutzerzieher in der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 43,00 Euro.

- (8) Der Kleiderwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.

Der stellvertretende Kleiderwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,50 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Bissendorf, den 26.09.2024

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

192

I. Satzung vom 26.09.2024 zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau vom 25.02.2016

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i.V.m. § 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 34 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Stundungskompetenz – erhält im Absatz 1) folgende Fassung:

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Fürstenau, den 26.09.2024

(Siegel) **Samtgemeinde Fürstenau**
Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

193

I. Satzung vom 17.09.2024 zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Fürstenau vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i.V.m. § 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 34 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 17.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Stundungskompetenz – erhält im Absatz 1) folgende Fassung:

(1) Über Stundungsanträge entscheidet der/die Stadtdirektor/in.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Fürstenau, den 17.09.2024

Stadt Fürstenau
(Siegel)
Ehmke
Bürgermeister
Wübbel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

258

194

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2023 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16.10. bis 24.10.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, 27.09.2024

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

195

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 beschlossen.

Nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG wird beschlossen, den anteiligen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2023 i.H.v. 274.381,63 € in die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Zudem soll der anteilige Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2023 i.H.v. 551.844,68 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.“

2. „Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2023 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 16.10.2024 bis zum 25.10.2024 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 117, öffentlich aus.

Bissendorf, den 27.09.2023

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

196

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der
Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des
konsolidierten Gesamtabschlusses für das
Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der konsolidierte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 festgestellt.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 und 3 NKomVG wird beschlossen, den anteiligen Jahresüberschuss i.H.v. 1.852.315,44 € mit dem Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss zu verrechnen sowie den anteiligen Jahresüberschuss i.H.v. 4.520.739,14 € der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und 4.213.652,25 € der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

2. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.“

Gemäß § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der kommunale Gesamtabschluss 2022 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 16.10.2024 bis zum 25.10.2024 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 117, öffentlich aus.

Bissendorf, den 27.09.2024

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

Halfter

(Siegel)

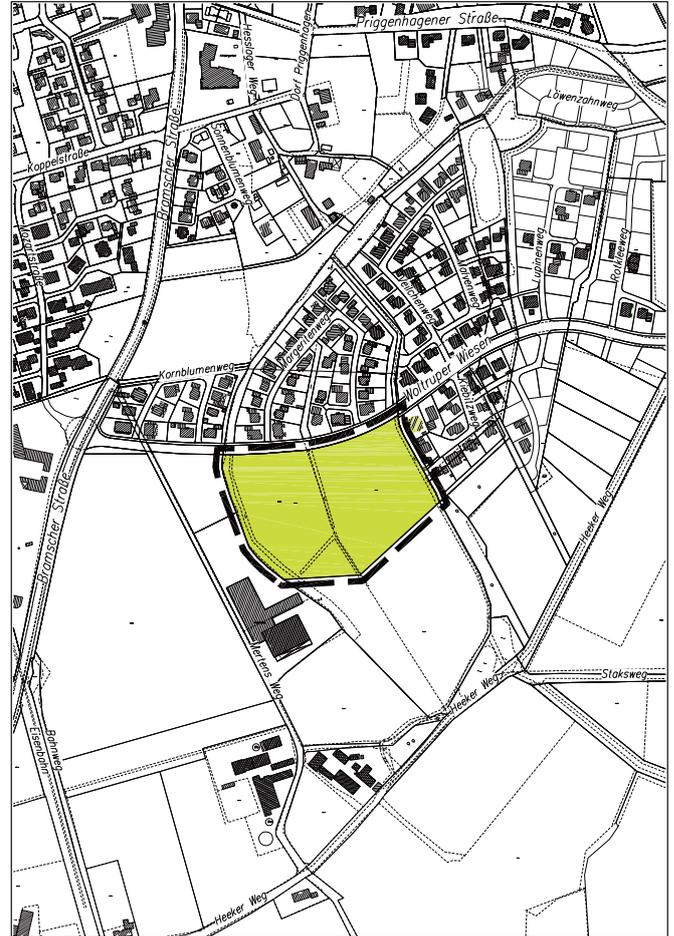
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

197

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 116
„Woltruper Wiesen V“ der Stadt Bersenbrück**

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 3,3 ha ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt zwischen dem Bebauungsplan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ im Osten und der Reithalle im Westen. Die Bauflächen sind als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt worden.



Plangebiet umrandet

Kompensationsmaßnahmen

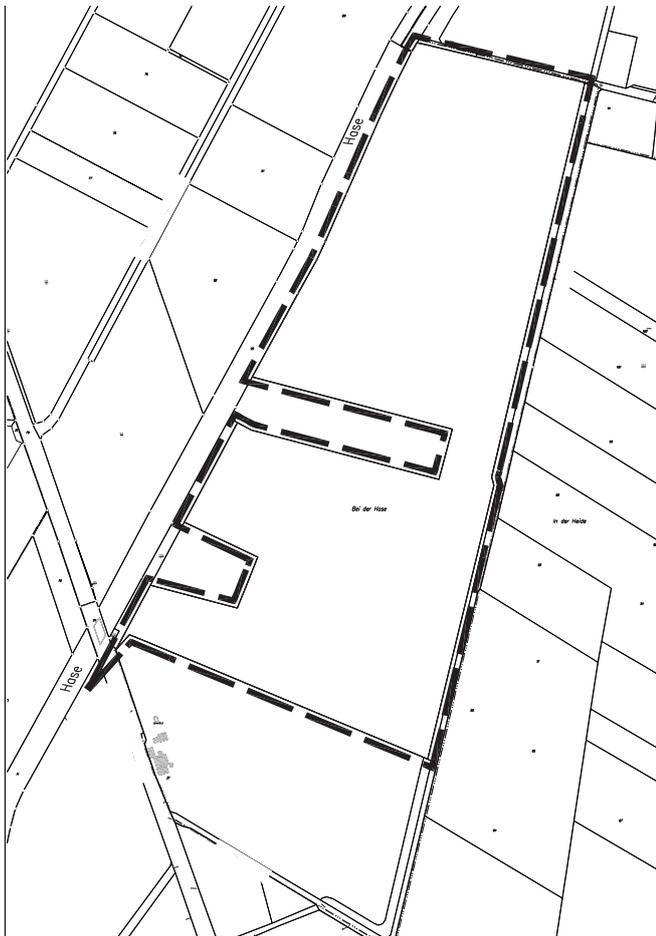
Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher werden auch Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf von der Stadt Bersenbrück bereitgestellten externen Ausgleichsflächen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden sollen, sh. nachstehender Kartenausschnitt:

*Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde-Rüsfort“
(Ostufer), Gemeinde Gehrde, Gemarkung Rüsfort, Flur 1,
Flurstück 99 tlw.*

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der
11. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 46 "Hengelage"
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
der Stadt Quakenbrück**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Hengelage" nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgte gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, nach § 2 Abs. 4 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1.630 qm und betrifft die Grundstücke Gemarkung Essen, Flur 14, Flurstücke 107/29 (Waldstr.), 105/22 tlw. (Vehrer Hagen) sowie 107/11 tlw. (Wohnbaugrundstück Waldstr. 7). Der konkrete Planänderungsbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Externe Ausgleichsfläche

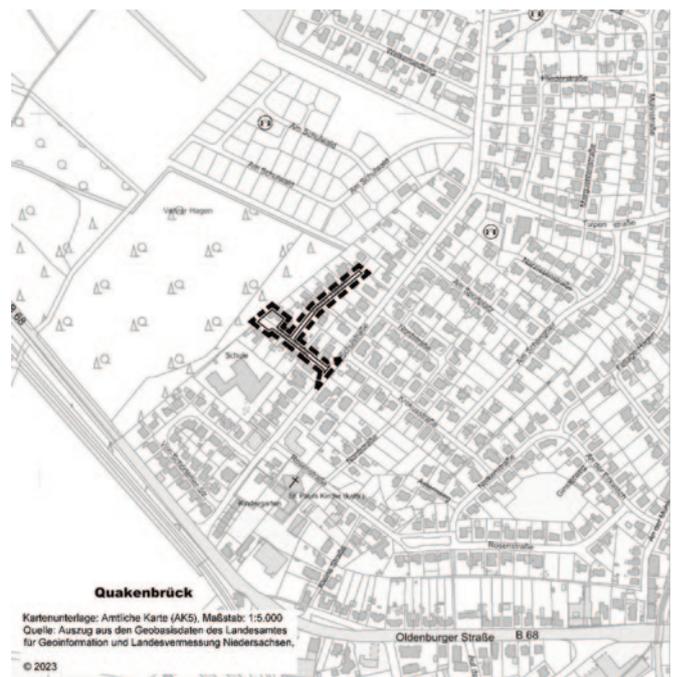
Der Bebauungsplan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bersenbrück, den 27.09.2024

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Christian Klütsch



Gegenstand der Planung ist die Umwidmung der in der Ursprungsplanung vorgesehenen verkehrsberuhigten Straße zu einer allgemeinen Straßenverkehrsfläche sowie im Bereich des Wohnbaugrundstücks Waldstr. 7, analog des vorhandenen Bestandes, die Umwidmung der ursprünglich im Bereich der Wendeanlage festgesetzten Parkflächen zu allgemeinen Wohngebietsflächen.

Mit Inkrafttreten der 11. Änderung des B.-Planes Nr. 46 "Hengelage" soll der B.-Plan Nr. 46 "Hengelage" in dem Bereich, in dem er von der 11. Änderung überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung verlieren.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Hengelage“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Planunterlagen zur o.g. Bebauungsplanänderung während der Dienststunden bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 30.09.2024

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

199

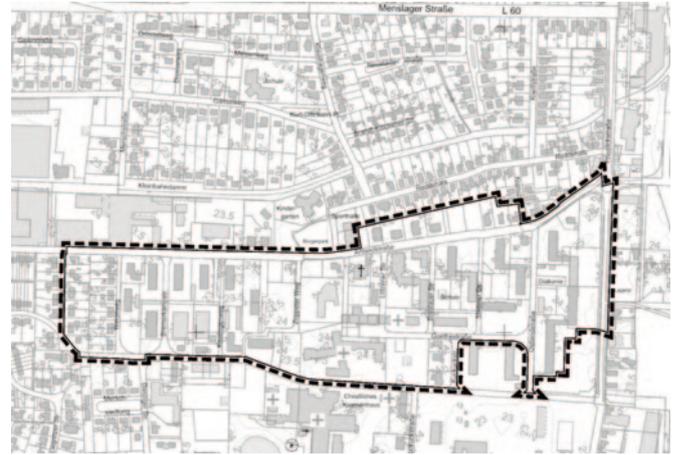
Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Artlandstraße Ost" der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Artlandstraße Ost" mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung umfasst eine Flächengröße von ca. 19,7 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Artlandstraße“ sowie zwischen den Grundstücken Artlandstr. 9 bis 31 durch deren nördliche Grundstücksgrenzen, im Osten durch die „Friedrichstraße“, im Süden durch die „Danziger Straße“ (unter Ausschluss des Bundeswehrgeländes der Artlandkaserne) sowie im Westen durch die „Lindenstraße“. Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Gegenstand der Änderung ist die Neuordnung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll unter Aufnahme und Berücksichtigung des derzeitigen IST-Bestandes sowie den Zielsetzungen gemäß des Städtebaulichen Rahmenplans für die Sanierungsgebiet Neustadt.

Mit Inkrafttreten der 10. Änderung des B.-Plans Nr. 54 sollen der B.-Plan Nr. 54 „Artlandstraße Ost“, sowie seine tangierten 1., 2., 3. und 6. Änderung, in dem Bereich, in dem sie von der 10. Änderung überlagert werden, ihre bisherige rechtliche Wirkung verlieren.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Artlandstraße Ost“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Planunterlagen zur o.g. Bebauungsplanänderung während der Dienststunden bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 30.09.2024

C. Sonstige Bekanntmachungen

8

**2. Änderung
der Friedhofsgebührenordnung (FGO)
des Ev.-luth. Friedhofsverbandes
im Osnabrücker Land**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 20.08.2024 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

folgende 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2023 und zur 1. Änderung vom 27.02.2024 beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Änderung**

§ 6 I Buchstabe A, Buchstabe B und Buchstabe E wird wie folgt geändert und ergänzt:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

6. Urnenwahlgrab „An der Obstwiese“
- a) Für 20 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG: 1.162 Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle: 40,45 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
7. Erdwahlgrabstätte im Staudengarten
- a) Für 30 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG: 2.721 Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle: 79,74 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung

von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummer 2, 4, 6 oder 7 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

B. Für den Ev. Friedhof Bippin

- 3a. Erdwahlgrabstätten im Staudengarten
- c) Für 30 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege und FUG: 2.691 Euro
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle: 78,74 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 1, 2 oder 3a. zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

5. Urnenwahlgrab „Am Birnenbaum“
- a) Für 30 Jahre –
je Grabstelle inkl. Pflege: 1.162 Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle: 40,45 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 1, 2 oder 5 zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2023 und 1. Änderung vom 27.02.2024 ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 20. August 2024

Der Friedhofsverbandsvorstand:
(Siegel)

Cierpka
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den

(Siegel) **Der Kirchenkreisvorstand:**
Funke
Regionalbeauftragter Funke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19, 15. Oktober 2024

9

2. Änderung der Friedhofsordnung (FO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 20.08.2024 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

folgende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 06.09.2023 und zur 1.Änderung vom 27.02.2024 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Abschnitt IV. Grabstätten wird in §11 Abs. 1 und §23a Abs. 4 wie folgt geändert und um §19d und §23b ergänzt:

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land stehen grundsätzlich folgenden nachfolgende Grabarten zur Verfügung. Die unterschiedlichen Grabarten befinden sich in ihrer Form dabei nur auf einzelnen Friedhöfen.

- k) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ (§19d),
- l) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ (§20),
- m) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ (§20a),
- n) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ (§20b),
- o) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ (§20c),
- p) Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen (§21),
- q) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ (§22),
- r) Urnengrabstätte inkl. Pflege im Grabfeld (§23),

- s) Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld (§23a),
- t) Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten (§23b),

§ 19d Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabeschmuck auf den Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage lässt der Friedhofsträger ein Grabmal (Kissen aus Eifelsandstein „Wellenschlag“) mit den Daten der verstorbenen Person niederlegen. Der Erwerb und die Beschriftung des Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Das Grabmal wird mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten, sowie Geburts- und Sterbejahr versehen. Die Kosten für Grabmal und Beschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege im „An der Obstwiese“ und „Am Birnenbaum“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

§ 23a Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld

- (1) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld auch die Vorschriften für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

§ 23b Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Staudengarten

- (2) Grabstätten inkl. Pflege im Staudengarten werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (3) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grab-

